

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb
des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und
Berufsbildungsforschung
der Technischen Universität Dresden (ZLSB)

Vom 04.02.2005

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Vorstand
- § 5 Wissenschaftlicher Rat
- § 6 Studentenvertretung
- § 7 Arbeitskreise
- § 8 Kuratorium
- § 9 Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 12.01.2005 mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten beschlossen.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) ist eine Zentrale interdisziplinäre Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Es untersteht direkt dem Rektoratskollegium. Das Rektoratskollegium wird durch den Prorektor für Bildung vertreten. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Gremien des ZLSB teilzunehmen.

§ 2 Aufgaben

(1) Das ZLSB wirkt fakultätsübergreifend und koordiniert die Lehrerausbildung, Lehrerfort- und -weiterbildung sowie die Schul- und Berufsbildungsforschung in den Feldern von Schule und Beruf.

(2) Das ZLSB nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen der Lehramtsstudienfächer sowie bei der Entwicklung und Profilierung von Studienangeboten der Lehrerbildung unter Beachtung der beruflichen Anforderungen,
- Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern zur Entwicklung und Profilierung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrer unter Beachtung der beruflichen Anforderungen,
- Koordinierung und Abstimmung des Lehrangebots in den Lehramtsstudiengängen,
- Unterstützung der Evaluation von Lehre und Studium in den Lehramtsstudiengängen der Universität,
- Sicherung und qualifizierter Ausbau der schul- und berufspraktischen Anteile der Ausbildung unter Bezug auf die anderen Studienbereiche und die weiteren Phasen der Ausbildung,
- Verbesserung der Passung aller Studienbereiche sowie Entwicklung und Erprobung von Modellen fächerübergreifenden Lernens,
- Förderung der Evaluation von Lehr-Lern-Prozessen in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie Koordinierung und Initiierung interdisziplinärer Bildungsforschung in diesen Bereichen,
- Verknüpfung von Lehrerbildung und Schul- und Berufsbildungsforschung, insbesondere durch Mitwirkung von Lehrkräften aus der Praxis,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Lehrerbildung,
- Unterstützung bei Berufungen im Bereich der Fachgebiete des erziehungswissenschaftlichen Studiums für Lehrer, der Fachdidaktiken, der Berufspädagogik und den Didaktiken der beruflichen Bildung,

- Vertretung der Universität für den Bereich Lehrerbildung in außeruniversitären Gremien, soweit der Rektor die Vertretung überträgt.

(3) Das ZLSB nimmt seine Aufgaben vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes und unter Mitwirkung der beteiligten Fakultäten wahr. Darüber hinaus unterstützt es die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten, mit Einrichtungen der Bildungsverwaltung, mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der privaten Wirtschaft.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des ZLSB sind:

- a) Hochschullehrer, die das erziehungswissenschaftliche Studium für Lehrer vertreten, der Fachdidaktiken in den allgemeinbildenden Fächern, der Berufspädagogik und der Didaktiken der beruflichen Bildung,
- b) weitere Hochschullehrer und deren wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben des ZLSB erfüllen,
- c) der Geschäftsführer und weitere direkt am ZLSB tätige Mitarbeiter,
- d) die Mitglieder der Studentenvertretung gem. § 6,

die Mitglieder der TU Dresden sind. Sind sie Angehörige der TU Dresden, so sind sie Angehörige des ZLSB. Angehörige sind die an das ZLSB abgeordneten Lehrer.

(2) Die Mitgliedschaft im ZLSB lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Mitglieder nach Abs. 1 in den jeweiligen Fakultäten und Fachschaften unberührt.

(3) Weitere Mitglieder und Angehörige können dem ZLSB durch Beschluss des Wissenschaftlichen Rates zugeordnet werden.

§ 4 Vorstand

(1) Das ZLSB wird von einem Vorstand geleitet. Er ist für alle Angelegenheiten des ZLSB zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind.

(2) Dem Vorstand gehört je ein Vertreter der in § 5 Abs. 1 genannten Fächergruppen an. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Bildungswissenschaftler, ein Fachdidaktiker und ein Fachwissenschaftler vertreten sind.

Ein Mitglied des Vorstandes nimmt die Funktion des geschäftsführenden Direktors wahr. In den Vorstand können nur dem ZLSB angehörende Professoren bestellt werden. Die Mitglieder, einschließlich der geschäftsführenden Direktor, werden auf Vorschlag des Prorektors für Bildung nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates vom Rektoratskollegium für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Rektoratskollegiums geben.

(4) Der Vorstand berichtet dem Rektoratskollegium und dem Kuratorium mindestens einmal im Jahr, dem Wissenschaftlichen Rat regelmäßig, über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des ZLSB. Grundsätzliche Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates.

(5) Die Gliederung und die Geschäftsverteilung des ZLSB wird vom Vorstand in einer Geschäftsordnung mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates und des Rektoratskollegiums festgelegt.

(6) Der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des ZLSB. Er vertritt das ZLSB innerhalb der Universität und nach außen (z. B. in landesweiten Koordinationsgremien für die Lehrerbildung) und kann Eilentscheidungen treffen.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Vorstand des ZLSB eng mit den beteiligten Fakultäten und ihren Dekanen zusammen.

(8) Der Vorstand kann von einem Geschäftsführer unterstützt werden. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat vom Rektoratskollegium bestellt.

(9) Der Geschäftsführer handelt nach Weisung und im Auftrag des Vorstandes. Insbesondere organisiert und koordiniert er die Arbeiten zur Umsetzung der Aufgaben des ZLSB, beispielsweise durch die Vor- und Nachbereitung der Beratungen und die Anleitung des am ZLSB tätigen Personals.

§ 5 Wissenschaftlicher Rat

(1) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören je drei Hochschullehrer aus jeder der folgenden drei Fächergruppen

- Fakultät Erziehungswissenschaften; Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften, Fachrichtung Psychologie
- Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften (ohne Fachrichtung Psychologie); Fakultät Informatik; Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften; Fakultät Wirtschaftswissenschaften; Fakultät Maschinenwesen; Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik; Fakultät Bauingenieurwesen
- Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften; Philosophische Fakultät

sowie 4 Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und 4 Vertreter der Studenten an.

(2) Die Vertreter der Hochschullehrer aus den einzelnen Fächergruppen werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Fakultätsräte für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter gem. § 3 Abs. 1 b) wählen aus ihrem Kreis ihre Vertreter für die Dauer von drei Jahren in den Wissenschaftlichen Rat.

Die studentischen Mitglieder werden von der Vertretung der Studentenschaft benannt; ihre Amtszeit bemisst sich nach den allgemeingültigen Regeln.

(3) Die Vorstandsmitglieder, die nicht Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates sind, sowie der Geschäftsführer nehmen an den Beratungen des Wissenschaftlichen Rates mit beratender Stimme teil.

(4) Der Wissenschaftliche Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Wissenschaftliche Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Rektoratskollegiums bedarf.

(5) Der Wissenschaftliche Rat beschließt über die Struktur- und Entwicklungsplanung und den Jahresbericht auf Vorschlag des Vorstandes.

(6) Der Wissenschaftliche Rat unterstützt die Abstimmung des ZLSB mit Fakultäten und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität.

§ 6 Studentenvertretung

Die Lehramtsstudenten einer Fachschaft wählen jeweils einen Vertreter in die Studentenvertretung im ZLSB; die Amtszeit bemisst sich nach den allgemeingültigen Regeln. Die Studentenvertretung kann vor den Entscheidungen des Wissenschaftlichen Rates, insbesondere zur Struktur- und Entwicklungsplanung, Stellungnahmen abgeben, die dem Wissenschaftlichen Rat vorgelegt werden.

§ 7 Arbeitskreise

(1) Um der Breite und Dynamik der Arbeitsfelder, den Unterschieden zwischen den Schularten und der Verantwortung im Rahmen der Lehrerbildung Rechnung zu tragen, werden ständige Arbeitskreise gebildet. Über die Einrichtung und die Aufgaben entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates und im Benehmen mit dem Prorektor für Bildung.

(2) Die Leiter der Arbeitskreise werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat bestellt. Sie berichten in diesem Gremium regelmäßig.

(3) Eine Mitarbeit von Personen anderer Einrichtungen, die nicht Mitglieder bzw. Angehörige des ZLSB gem. § 3 sind, ist möglich.

§ 8 Kuratorium

(1) Das ZLSB wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Vernetzung der Lehrerbildung mit Aufgaben in der Bildung in der Region von einem Kuratorium beraten. Das Kuratorium nimmt zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Zentrums Stellung, insbesondere zur Struktur- und Entwicklungsplanung des ZLSB sowie zum Jahresbericht.

(2) Dem Kuratorium des ZLSB gehören bis zu 10 Vertreter aus Wissenschaft und Praxis an, soweit sie mit Bildungs- und Ausbildungsfragen der Lehrerbildung befasst sind. Dazu zählen insbesondere Vertreter der zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung, von Betrieben, Verbänden und der Verwaltung. Seitens der TU Dresden kann der Prorektor für Bildung an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates vom Rektoratskollegium bestellt.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(5) Der Sprecher beruft das Kuratorium mindestens einmal im Jahr ein.

§ 9 Gleichstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden unterstützt und berät den Vorstand und den Wissenschaftlichen Rat bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Die Ordnung ist nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des ZLSB zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 04.02.2005

Der Rektor

Prof. Hermann Kokenge